



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LGV)

20.05.2020

I. Ausgangslage

Nach dem Inkrafttreten der Totalrevision der LGV am 1. Mai 2017 hat sich gezeigt, dass verschiedene neue Bestimmungen präzisiert werden müssen. Zudem hat sich seither auch das Lebensmittelrecht der EU weiterentwickelt. Im Rahmen des vorliegenden Revisionspakets ("Stretto 3") wurde die LGV wieder auf den neusten Stand gebracht.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 2 Absätze 3 Buchstabe a Fussnote und 4 Buchstabe e

In Absatz 3 Buchstabe a wird einzig die Fussnote aktualisiert.

In Absatz 4 Buchstabe e soll künftig auf die Definitionen der neuen EU-Kontrollverordnung verwiesen werden (Verordnung (EU) 2017/625¹). Diese Verordnung ersetzt die bisherige Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a

Absatz 2 Buchstabe a wird allgemeiner formuliert. Es geht bei den Bewilligungen nicht nur um Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, sondern auch um die Bewilligung von Angaben (gesundheitsbezogene Angaben) oder Behandlungen (z.B. mit ionisierenden Strahlen).

Artikel 14 Absatz 2

Das 10. und 11. Kapitel der Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (SR 817.022.108) definieren, was unter Milch und den verschiedenen Milchprodukten wie Käse, Joghurt etc. zu verstehen ist. Grundsätzlich dürfen die rechtlich definierten Produktbezeichnungen nur für diese Erzeugnisse verwendet werden. Ausnahmsweise gilt dieser Grundsatz jedoch nicht für die Bezeichnung von Erzeugnissen, deren Beschaffenheit aufgrund ihrer traditionellen Verwendung genau bekannt ist, oder wenn die Bezeichnungen eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwendet wird. Diese Bezeichnungen werden im Beschluss der Kom-

¹ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates, ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/478, ABl. L 82 vom 25.3.2019, S. 4.



mission 2010/791/EU² sprachenabhängig aufgeführt. So darf zum Beispiel die Sachbezeichnung «Erdnussbutter» auf Deutsch verwendet werden, jedoch nicht «burro d'arachidi» auf Italienisch. Um Handelshemmnisse zu vermeiden, sollen nach diesem Kommissionsbeschluss gekennzeichnete Lebensmittel auch in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden dürfen. Zusätzlich soll das EDI weitere Ausnahmen definieren können. Diese werden in Anhang 5a der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV, SR 817.022.16) aufgelistet.

GVO-Lebensmittel

Artikel 31

Der Artikel wird total revidiert.

Absatz 1 wird aus dem bestehenden Recht übernommen.

Absatz 2 wird aus dem bestehenden Recht übernommen; einzig der Verweis auf das Epidemienengesetz (SR 818.101) wird aktualisiert.

Absatz 3 Dass das BLV das Bewilligungsverfahren führt, wenn es um Lebensmittel geht, die GVO sind oder enthalten, ergibt sich sinngemäss bereits aus Absatz 1. Da diese Erzeugnisse ebenfalls dem Gentechnikgesetz (SR 814.91) unterstehen, unterbreitet das BLV das Gesuch dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Beurteilung in seinem Zuständigkeitsbereich. Das BLV erteilt eine Bewilligung nur dann, wenn das BAFU im Rahmen seiner Zuständigkeit dem Inverkehrbringen zustimmt.

Absatz 4: GVO-Erzeugnisse sind im schweizerischen Recht anders umschrieben als in der EU. Dort gelten Stoffe, die in einem geschlossenen System durch GVO veränderte Mikroorganismen gewonnen wurden, dann aber vom Mikroorganismus abgetrennt, gereinigt und chemisch definiert wurden, nicht als GVO-Erzeugnisse (z.B. Vitamin B12). Diese Fermenterprodukte bestehen nicht aus GVO. Diese Erzeugnisse gelten als «durch GVO hergestellt». In der EU unterstehen solche Stoffe grundsätzlich der Regelung über neuartige Lebensmittel und somit dem entsprechenden Bewilligungsverfahren.

In der Schweiz mussten Fermenterprodukte bisher ein GVO-Bewilligungsverfahren durchlaufen, um in Verkehr gebracht werden zu können. Sie sind aber nicht kennzeichnungspflichtig (Art. 7 Abs. 7^{bis} VGVL). Diese Situation wurde von der Industrie und dem Handel als unbefriedigend erachtet, da in der EU und in der Schweiz unterschiedliche Bewilligungsverfahren durchgeführt werden mussten, um dasselbe Produkt in Verkehr zu bringen. In der Schweiz sollen Fermenterprodukte deshalb künftig zwar GVO bleiben, es sollen beim Bewilligungsverfahren aber die Kriterien angewandt werden, die für das Bewilligen von neuartigen Lebensmitteln gelten. Für Fermenterprodukte finden die Bestimmungen zur Dokumentationspflicht (Art. 33) weiterhin Anwendung.

Absatz 4 präzisiert in diesem Sinne, dass sich das Bewilligungsverfahren für Erzeugnisse, die durch GVO gewonnen, vom Mikroorganismus abgetrennt, gereinigt und chemisch definiert sind, und die im geschlossenen System nach Artikel 3 Buchstabe h der Einschliessungsverordnung hergestellt wurden (sog. Fermenterprodukte wie z.B. Vitamin B12), neu nach Artikel 17 (Regelung über neuartige Lebensmittel) richtet. Diese Stoffe unterstehen somit nicht mehr dem GVO-Bewilligungsverfahren, sondern dem entsprechenden Bewilligungsverfahren von neuartigen Lebensmitteln, welches vergleichbare Kriterien berücksichtigt. Die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung erfolgt in beiden Verfahren nach den gleich strengen Kriterien. Damit wird der Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten weiterhin gewährleistet. Diese Stoffe werden, wie schon heute, weiterhin von der Kenn-

² Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2010 zur Festlegung des Verzeichnisses der Erzeugnisse gemäss Anhang XII Abschnitt III Nummer 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 55.



zeichnungspflicht ausgenommen sein (Art. 7 Abs. 7^{bis} VGVL). Bei diesen Produkten besteht nicht die Gefahr einer Umweltgefährdung wie bei den übrigen GVO. Für diese Produkte gilt ebenfalls Artikel 19 LGV. Dem BLV müssen unverzüglich und unaufgefordert neue Erkenntnisse über die Sicherheit des Lebensmittels gemeldet werden.

Absatz 5: Der neue Absatz präzisiert, wann Fermenterprodukte nach Artikel 31 Absatz 4 Buchstabe c vom Mikroorganismus gereinigt sind. Dies heisst, dass sie keine DNA Reste vom gentechnisch veränderte Organismus mehr enthalten. Somit ist in diesen Erzeugnissen kein GVO mehr nachweisbar.

Absatz 6: In diesem Absatz wird präzisiert, dass Fermenterprodukte nach Absatz 4, die in einem anderen Land von den Behörden zugelassen wurden, vom EDI als verkehrsfähig bezeichnet werden können. Voraussetzung ist, dass das angewendete Zulassungsverfahren vergleichbar mit demjenigen nach Artikel 17 LGV ist.

Absatz 7: Entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Artikel 37

Artikel 37 regelt die Kennzeichnungspflicht für GVO-Erzeugnisse.

Die Absätze 1 und 2 entsprechen den bisherigen Absätzen 1 und 3.

Bis anhin wurden die Voraussetzungen, unter welchen Lebensmittel mit dem Hinweis "ohne Gentechnik hergestellt" versehen werden können, in der VGVL geregelt. Aufgrund der Bedeutung der Bestimmung betreffend die Deklaration «ohne Gentechnik hergestellt» wurde die Regelung von der VGVL in die LGV transferiert. Aus rechtssetzungstechnischen Gründen wurde Absatz 2 aufgehoben und die Regelung in Absatz 4 aufgenommen. Der bisherige Absatz 4 entspricht dem neuen Absatz 3. Da zur Regelung «ohne Gentechnik hergestellt» keine Ausnahmen durch das EDI möglich sein sollen, beschränkt sich die Kompetenz des EDI in Zukunft auf Ausnahmen betreffend die Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln (Abs. 3).

Kennzeichnung «ohne Gentechnik hergestellt» (Umsetzung der 15.4114 Motion Bourgeois Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung «ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt»)

In der Schweiz bevorzugen die Konsumentinnen und Konsumenten GVO-freie Lebensmittel. Die Schweizer Landwirtschaft unternimmt deshalb grosse Anstrengungen, um auf den Einsatz von Gentechnik zu verzichten. So hat sie sich freiwillig für eine Fütterung des Nutztviehs mit Futtermitteln entschieden, die keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen enthalten. Trotz diesen Bemühungen erlaubte es bisher der strenge gesetzliche Rahmen – im Gegensatz zu den Nachbarländern – in der Schweiz nicht, die GVO-freie Herstellung bei Lebensmitteln tierischer Herkunft wie Joghurt herauszustreichen und auszuloben, weil häufig Futtermittelzusatzstoffe wie Vitamine und Aminosäuren eingesetzt werden, die durch gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnen worden sind. Auf den Einsatz solcher Erzeugnisse kann nicht vollumfänglich verzichtet werden, weil diese nicht immer in gentechnikfreier Qualität verfügbar sind. Es gibt Futtermittelzusatzstoffe, wie zum Beispiel Vitamin B12, die gar nicht mehr in gentechnik-freier Qualität hergestellt werden. Der Einsatz solcher Futtermittelzusätze ist somit unvermeidbar. Folglich konnten bis anhin die damit produzierten Lebensmittel tierischer Herkunft nicht mit dem Hinweis «ohne Gentechnik hergestellt» ausgelobt werden. Zudem können z.B. importierte Joghurt aus einer Produktion kommen, bei welchen die Kühe mit gentechnisch veränderten Futterpflanzen gefüttert wurden, was auf dem Joghurt nicht gekennzeichnet werden muss. Solche importierten Produkte konnten nicht von den Schweizer Produkten unterschieden werden, welche immer ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen produziert sind.

In Umsetzung der 15.4114 Motion Bourgeois Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung "ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt" sollen die Voraussetzungen, um Lebensmittel tierischer Herkunft



mit dem Hinweis «ohne Gentechnik hergestellt» versehen zu können, gelockert werden. Die Motion Bourgeois beauftragt den Bundesrat insbesondere, das geltende Recht so anzupassen, dass ohne Gentechnik hergestellte tierische Lebensmittel in der Schweiz auf ähnliche Weise gekennzeichnet und damit ausgelobt werden können wie in unseren Nachbarländern.

Nach bisherigem Recht galt, dass Lebensmittel mit dem Hinweis «ohne Gentechnik hergestellt» versehen werden konnten, wenn im gesamten Herstellungsprozess umfassend auf die Verwendung von Erzeugnissen aus GVO verzichtet wurde. Einzig die Anwendung von Tierarzneimitteln aus GVO war zulässig. Zusätzlich musste für eine Auslobung «ohne Gentechnik hergestellt» ein gleichartiges Lebensmittel, eine gleichartige Zutat oder ein gleichartiger Verarbeitungshilfsstoff nach Schweizer Recht als GVO-Lebensmittel bewilligt sein, oder nach schweizerischem Recht mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen oder Ausgangsprodukten (Futtermittel oder Futtermittelzusatzstoffe) produziert werden dürfen, die GVO sind, solche enthalten oder daraus gewonnen wurden.

Die Europäische Union (EU) kennt kein Gemeinschaftsrecht bezüglich der Anpreisung eines teilweisen oder umfassenden Verzichtes auf die Verwendung von Gentechnik bei der Herstellung von Lebensmitteln. Hingegen haben einzelne Staaten der EU in diesem Bereich unterschiedliche Vorschriften. Dazu gehören insbesondere Deutschland, Österreich und Frankreich. In diesen Ländern dürfen bei der Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft zusätzlich zu Tierarzneimitteln grundsätzlich auch Futtermittelzusatzstoffe aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen (Vitamine und Aminosäuren) eingesetzt werden. Die so hergestellten Lebensmittel tierischer Herkunft können dort trotzdem mit einem Hinweis wie «ohne Gentechnik hergestellt» versehen werden.

Wie eingangs erwähnt, verzichtet die Schweizer Landwirtschaft bei der Fütterung der Tiere systematisch auf den Einsatz von gentechnisch veränderten Futterpflanzen. Der strenge gesetzliche Rahmen in der Schweiz erlaubte es aber bisher nicht, die Bemühungen für diesen Mehrwert auszuloben. Neu werden nun auch in der Schweiz Anforderungen an die Auslobung dieser Bemühungen festgelegt.

Im Rahmen des einen runden Tisches zur Thematik hat sich gezeigt, dass der Hinweis «ohne Gentechnik hergestellt» auf Lebensmitteln mittlerweile nur noch sehr selten eingesetzt wird. Für Lebensmittel pflanzlicher Herkunft war dieser Hinweis nur für Mais und Soja möglich, da nur diese beiden Pflanzenarten als GVO-Erzeugnisse in der Schweiz bewilligt sind und somit als nicht-GVO Alternativen negativ ausgelobt werden konnten. Trotzdem wurde die Möglichkeit dieser Auslobung auf pflanzlichen Lebensmitteln nicht angewandt. Bei Lebensmitteln tierischer Herkunft wurde der Hinweis «ohne Gentechnik hergestellt» ebenfalls nicht häufig eingesetzt, hauptsächlich, weil die Voraussetzungen dafür sehr selten erfüllt werden konnten, da Futtermittelzusatzstoffe nicht immer in gentechnikfreier Qualität verfügbar sind. Mangels praktischer Bedeutung wird der Hinweis «ohne Gentechnik hergestellt» nicht mehr geregelt. Dennoch bleibt das Bedürfnis, den Verzicht auf gentechnisch veränderte Futterpflanzen ausloben zu können.

Der neue Vorschlag «ohne GVO» will diesem Bedürfnis entgegenkommen. Mit dem Hinweis «ohne GVO» können Lebensmittel tierischer Herkunft versehen werden, wenn bei der Fütterung der Tiere keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen oder daraus gewonnene Erzeugnisse wie zum Beispiel ein proteinhaltiges Sojaextrakt eingesetzt wurden. Die Auslobung «ohne GVO» muss zusätzlich mit der Information versehen sein, dass bei der Fütterung der Tiere keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen oder daraus gewonnene Erzeugnisse eingesetzt wurden. Nur in dieser Kombination ist die Auslobung vollständig und das Täuschungspotential minimiert. Diese Ergänzung muss im selben Sichtfeld wie der Hinweis «ohne GVO» erscheinen sowie deutlich und klar lesbar sein.



Für pflanzliche Lebensmittel wird darauf verzichtet, Produkte in irgendeiner Form als «ohne GVO» oder «ohne GVO hergestellt» ausloben zu können. Der Grund ist, dass dafür bisher kein Bedürfnis besteht.

Artikel 38 Absätze 2 und 3 zweiter Satz

Der Wortlaut dieser Bestimmungen wurde präzisiert. Inhaltlich hat sich nichts geändert.

Die Begriffe «Erzeugnis» und «Lebensmittel» in Absatz 2 wurden geändert, um diese mit der Terminologie, die in der Definition der gesundheitsbezogenen Angaben gemäss Artikel 31 Absatz 1 LIV verwendet wird, zu harmonisieren.

Die bisherige Formulierung von Absatz 3 war unklar. Neu wird präzisiert, dass sich das Bewilligungsverfahren für gesundheitsbezogene Angaben nach den Grundsätzen für Bewilligungsverfahren in den Artikeln 4-7 richtet. Die Bestimmungen in Artikel 3 kommen nicht zur Anwendung, da in Artikel 38 Absatz 2 die grundsätzlichen Anforderungen an gesundheitsbezogene Angaben spezifisch formuliert sind und von denjenigen von Artikel 3 abweichen.

Die vom EDI in der LIV festgelegten Einzelheiten zum Bewilligungsverfahren (Art. 32 und 33 LIV) gelangen ebenfalls zur Anwendung.

Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a

Die Regelung der schriftlichen Deklaration der Herkunft gilt auch für Laufvögel. Diese Bestimmung ging aufgrund eines Versehens verloren, was jetzt korrigiert wurde.

Artikel 40 Sachüberschrift

Die Sachüberschrift wurde angepasst, da die Bestimmungen für alle Lebensmittel des Zwischenhandels gelten sollen, einschliesslich fertige Produkte, die nicht direkt zur Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten vorgesehen sind.

Artikel 48 Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 wurde gestrichen, da bereits in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c LGV ausgeschlossen. Der bisherige Wortlaut hat zu Verwirrung geführt. Ein neuer Absatz 2 wurde eingeführt, um klarzustellen, dass Antiquitäten nicht betroffen sind.

Artikel 81 Absatz 3

In der am 16. Dezember 2016 verabschiedeten Fassung der LGV fehlt eine Rechtsgrundlage für das Verbindlicherklären von Analyse- und Probenahmeverfahren. Die LGV wurde nun entsprechend ergänzt. Die vorgeschlagene Bestimmung stimmt inhaltlich mit Artikel 25 des Lebensmittelgesetzes überein.

Artikel 85a

Diese Bestimmung entspricht Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/625³. Sie spezifiziert, was in den Grundzügen auch bereits in den Artikeln 29 und 30 LMG festgelegt ist.

Artikel 90

Absatz 1: Es wird präzisiert, dass nur diejenigen Produkte von den verstärkten Kontrollen betroffen sind, welche im Luftverkehr über die Flughäfen Genf und Zürich eingeführt werden. Die Einfuhrsen-

³ Vgl. Fussnote 1.



dungen über den Strassenverkehr sind davon nicht betroffen. Die elektronische Anmeldung des betroffenen Produktes muss über das System TRACES der europäischen Union (TRACES Modul IM-SOC) erfolgen.

Absatz 2: In diesem Absatz wird festgehalten, welche Personen für die Voranmeldung verantwortlich sind. Damit wird sichergestellt, dass wichtige Informationen zur Sendung wie zum Beispiel die Kühlung von der Importeurin oder vom Importeur an die anmeldepflichtige Person weitergegeben werden.

Absatz 3: Der Begriff GDE (gemeinsames Dokument für die Einfuhr) wird durch GGDE (gemeinsames Gesundheitseingangsdokument) ersetzt.

Absatz 4: Sendungen ohne Voranmeldung veranlassen bei der Kontrollbehörde einen erheblichen Mehraufwand. Diese Umtriebe sollen durch eine Zusatzgebühr, welche in Anhang 4 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV, SR 817.042) abgebildet ist, entschädigt werden.

Absatz 5: Diese Bestimmung fasst die allgemeinen Pflichten der anmeldepflichtigen Person gegenüber dem BLV zusammen. Die verantwortliche Einheit des BLV für diese Funktion ist der Grenztierärztliche Dienst an den Flughäfen Zürich und Genf.

Absatz 6 und 7: Diese Absätze entsprechen inhaltlich den bisherigen Absätzen 5 und 6.

Artikel 91 Absatz 1, 1^{bis}, 3, 3^{bis} und 6

Absatz 1 wurde an die geänderten EU Bestimmungen angepasst.

Absätze 1^{bis}, 3 und 3^{bis}: Auch hier wird der Begriff GDE (gemeinsames Dokument für die Einfuhr) durch GGDE (gemeinsames Gesundheitseingangsdokument) ersetzt. In Absatz 3 wurden zudem die Anforderungen an die Dokumentation für Lebensmittel, die der verstärkten Kontrolle unterworfen sind, auf den neusten Stand gebracht. Somit kann eine amtliche Bescheinigung für die betroffenen Lebensmittel von der zuständigen Behörde stammen, wo das Lebensmittel produziert wurde oder auch von der zuständigen Behörde, wo das Lebensmittel versendet wurde. Somit müssen Produktionsland und Versandland nicht identisch sein. Die Dauer der Gültigkeit der amtlichen Bescheinigung wird auf 4–6 Monate festgelegt. Die Produkte einer Sendungen nach Anhang 3 der LMVV müssen vom Absender mit einem Identifikationscode versehen sein. Dieser muss sich auf die mitgelieferte amtliche Bescheinigung beziehen, damit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.

Absatz 6: Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625⁴ sieht vor, dass bezüglich der Verfahren, die für die Gewährleistung der Weiterverfolgbarkeit verstärkt zu kontrollierender Lebensmittel zu beachten sind, sowie bezüglich der Dokumente, die die Waren begleiten müssen, wenn von den zuständigen Behörden Proben entnommen wurden, noch weitere Bestimmungen erlassen werden. Dem BLV soll die Kompetenz gegeben werden, diese sehr technischen Bestimmungen auf Stufe Amt zu erlassen.

Änderung der VIPaV

Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 1

Die Deklarationsvorschriften bezüglich alkoholischer Süssgetränke wurden in der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke mit jenen der EU harmonisiert, indem kein zusätzlicher Hinweis "alkoholhaltiges Süssgetränk" mehr auf der Etiketle angebracht werden muss, sondern lediglich die Angabe des Alkoholgehalts. Die entsprechende Ausnahme vom Cassis-de-Dijon-Prinzip wurde deshalb aufgehoben.

⁴ Vgl. Fussnote 1.



Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 8

Da die Anforderungen für die Verwendung des Hinweises «ohne GVO» neu in der LGV geregelt werden, ist diese Bestimmung anzupassen.

Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 9

Es handelt sich nur um eine terminologische Anpassung an das neue Lebensmittelrecht. Die Begriffe "Zusatzstoffe" und "Verarbeitungshilfsstoffe" wurden gestrichen.

Da der Lebensmittelbegriff alle Stoffe oder Erzeugnisse erfasst, die dazu bestimmt sind oder von denen sich vernünftigerweise vorhersehen lässt, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden (vgl. Art. 4 Abs. 1 LMG), werden die Zusatzstoffe und die Verarbeitungshilfsstoffe im Verordnungstext nicht mehr explizit genannt..

Änderung der Bio-Verordnung

Artikel 3 Buchstabe c

Aufgrund der Aufhebung von Artikel 7 Absatz 8 VGVL resp. des Hinweises «ohne Gentechnik hergestellt» muss der Verzicht auf GVO bzw. auf aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Produktion und der Aufbereitung biologischer Erzeugnisse neu in der Bio-Verordnung (SR 910.18) umfassend beschrieben werden, da diese nicht mehr auf die VGLV verweisen kann. Bei der Umschreibung in Artikel 3 Buchstabe c wurden die neuen EU-Öko-Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848⁵ berücksichtigt. Es handelt sich somit um eine Neuformulierung, welche aufgrund der VGVL-Revision notwendig wurde. In materieller Hinsicht ändert sich an der Rechtslage jedoch nichts.

Artikel 16j Absatz 2 Buchstabe e

Erzeugnisse (verarbeitete biologische Lebensmittel) und deren Zutaten mussten bezüglich GVO den Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 8 VGVL entsprechen. Mit Wegfall von Artikel 7 Absatz 8 VGVL im Zuge der vorliegenden Revision verweist Artikel 16j Absatz 2 Buchstabe e der Bio-Verordnung ins Leere. Buchstabe e wird somit aufgehoben. Es gilt für Bio-Produkte der Grundsatz von Artikel 3 Buchstabe c.

Änderung der Weinverordnung

Artikel 27c

In der Verordnung des EDI über Getränke (SR 817.022.12) wurde Anhang 9 an den aktuellen Stand des EU-Rechts angepasst. In der Folge wurden sämtliche Anlagen zu Anhang 9 gestrichen. Die Weinverordnung (SR 916.140) ist in Artikel 27c entsprechend anzupassen.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Keine.

⁵ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1.



2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Keine.

3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit den vorgesehenen Änderungen werden Präzisierungen vorgenommen und das Recht wird an den aktuellsten Stand des EU-Rechts angepasst. Die Anpassungen an das EU-Recht erleichtern den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU, indem für beide Märkte nach einheitlichen Vorgaben produziert werden kann.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.